

Vorblatt

Problem:

Die geltenden Bestimmungen über die Teilung einer Klasse in der Unterstufe der allgemein bildenden Schule (AHS) sind mit einer Senkung der Klassenschülerzahl auf die Höchstzahl 25 nicht kompatibel und bedürfen einer Anpassung. Weiters sollen in der Oberstufe der AHS und in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) sowie in den Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung die Schülerzahlen auf der 9. Schulstufe durch Teilung in bestimmten Gegenständen verringert werden.

Die Umbenennung von „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ in „Bewegung und Sport“ bzw. „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ ist bislang nicht erfolgt.

An den in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten sowie an privaten Praxisschulen soll die Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen im Sinne der Hochschulautonomie durch die Rektorin oder den Rektor bzw. den Schulerhalter erfolgen. Die Bestimmungen zu den Übungsschulen – die seit 1.10.2007 in „Praxisschulen“ umbenannt wurden – hätten daher zu entfallen.

Ziel:

Anpassung der Teilungszahlen im Bereich der AHS-Unterstufe an Klassen mit 25 Schülerinnen und Schülern sowie Einführung weiterer Teilungen im Bereich der 9. Schulstufe der mittleren und höheren Schulen.

Vornahme der Umbenennung von „Leibeserziehung“ sowie Entfall der Bestimmungen zu den Übungsschulen.

Inhalt:

Festlegung kleinerer Gruppengrößen im Unterricht

- in der Lebenden Fremdsprache, in Latein, in Bildnerischer Erziehung sowie im Unterricht in Bewegung und Sport in der Unterstufe sog. Schwerpunktformen,
- in Deutsch, in Mathematik und im Unterricht in einem fachspezifischen Pflichtgegenstand („Leitfach“) auf der 9. Schulstufe der mittleren und höheren Schulen,

Entfall der Bestimmungen zu den „Übungsschulen“ und

Umbenennung der Gegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ entsprechend der schulorganisationsgesetzlichen Vorgabe in „Bewegung und Sport“ bzw. „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anpassung der Teilungszahlen an die Höchstzahl „25“ für die Klassenschülerzahl an der AHS-Unterstufe besteht insofern keine Alternative, als das Ziel der Senkung der Klassenschülerzahl durch die Beibehaltung der derzeitigen Teilungszahlen (30, 32, 31) vereitelt würde.

Die beabsichtigte Umbenennung basiert auf gesetzlichen Vorgaben, sodass diesbezüglich keine Alternativen bestehen.

Die Beibehaltung der Übungsschulen (als Praxisschulen) in der Verordnung würde zu einer Beschränkung der Hochschulautonomie führen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Änderungen der im Entwurf vorliegenden Verordnung werden für sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich nach sich ziehen. Sehr wohl aber werden die diesen Änderungen zu Grunde liegenden Vorhaben, nämlich

- die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Senkung der Schülerzahlen in den Klassen und Gruppen,
- die Umbenennung von „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ und
- die Neuordnung der Lehrer- und Lehrerinnenaus-, -fort- und -weiterbildung in Pädagogischen Hochschulen

und die mit diesen Maßnahmen verbundene Steigerung der Unterrichtsqualität sowie erhöhte Zielorientiertheit der Ausbildung positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich nach sich ziehen.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil detailliert dargestellt sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die im Entwurf vorliegende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht im Bereich „Bildung“ ua. die Senkung der Klassenschüler-Höchstzahl auf 25 zur Steigerung der Unterrichtsqualität und des Unterrichtsertrages vor.

Im Bereich der Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule erfolgt die Senkung der Klassenschülerzahl im Rahmen einer Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet. Demnach soll auf Basis des Bundesfinanzgesetzes 2008 für die AHS-Unterstufe die Höchstzahl „25“ angestrebt werden, welche allerdings – um Abweichungen zu vermeiden – um bis zu 20 Prozent überschritten werden darf.

Eine Senkung der Klassenschülerzahlen an der AHS-Oberstufe, an den BMHS und an den Höheren Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung auf die Höchstzahl 25 ist aus organisatorischen und räumlichen Gesichtspunkten nicht zielführend. In den Erläuterungen zu der derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Änderung des Schulorganisationsgesetzes wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Im weiterführenden Schulbereich auf der Sekundarstufe II, insbesondere im berufsbildenden Schulwesen, würde eine Senkung der Klassenschülerzahlen analog zur AHS-Unterstufe den Strukturen des berufsbildenden Schulwesens nicht gerecht werden. Gerade in der 9. Schulstufe würde eine derartige Maßnahme zum Ergebnis haben, dass zahlreichen Schülerinnen und Schülern die Aufnahme zu verwehren wäre. Andererseits sind die berufsbildenden Schulen auf Grund der über Jahrzehnte erfolgten Ausrichtung an den Schülerzahlen gemäß den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes derzeit nicht in der Lage, zusätzliche Klassen (auf der 9. Schulstufe im Ausmaß einer Verdoppelung) aus räumlichen, personellen bzw. strukturellen Gründen zu führen. Es erscheint daher im Sinne der Zielsetzungen der Bundesregierung, spezifische Berufsausbildungen zu fördern und Beschäftigungschancen für junge Menschen zu schaffen, einzig sinnvoll und realistisch, die hohen Schülerzahlen (in der 9. Schulstufe) mit gezielten Maßnahmen der Individualisierung des Unterrichts (Kleingruppenunterricht) in einzelnen Fächern zu verringern. Solche Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, die im berufsbildenden Schulwesen doch nicht unbeträchtliche Zahl an Systemwechslern bzw. drop-outs auf der 9. Schulstufe zu senken. Es wurden daher bereits für das Schuljahr 2007/08 die notwendigen Ressourcen für eine Teilung des Pflichtgegenstandes Deutsch in Schülergruppen zur Verfügung gestellt. Diese sehr gut angenommene und äußerst positiv bewertete Maßnahme soll ab dem Schuljahr 2008/09 auf weitere Pflichtgegenstände ausgeweitet werden, wobei insbesondere Mathematik sowie bestimmte fach einschlägige Pflichtgegenstände als für eben diese häufigen Schulwechsel nach der 9. Schulstufe bzw. hohen drop-out – Quoten verantwortlich in Schülergruppen geteilt werden sollen. Näheres durch Verordnung festzulegen ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur überantwortet;“

Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung bildet die verordnungsmäßige Grundlage für die Eröffnung und Teilung von Schülergruppen. Die darin vorgesehenen Eröffnungs- und Teilungszahlen sind somit ein Spiegelbild der zur Verfügung stehenden Ressourcen an Werteinheiten im Bundesschulbereich. Unbenommen bleibt die schulautonome Gestaltung von Klassen und Gruppen auf Basis der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Schuljahr 2007/08 wurde die Senkung der Klassenschülerzahlen in bestimmten Gegenständen in den ersten Klassen der AHS-Unterstufe und in Deutsch auf der 9. Schulstufe der AHS, der BMHS und der Höheren Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung durch die Zur-Verfügung-Stellung entsprechender Ressourcen bewirkt. Nun ist es notwendig, den de facto bereits bestehenden Zustand rechtlich zu manifestieren und im Oberstufenbereich auch auszuweiten. Dadurch soll vor allem die Sicherheit der Planungen am Standort im Sinne eines geordneten Schulbeginns am ersten bzw. zweiten Montag im September gewährleistet werden.

Das Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91, sieht eine Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe wurde durch zahlreiche Lehrplanänderungen entsprochen, wobei „Leibeserziehung“ (an den lehrer- und erzieherbildenden Schulen) in „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ umbenannt wurde. Es ist nunmehr auch in der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung eine entsprechende Umbenennung vorzunehmen.

Die derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche Änderung des Schulorganisationsgesetzes sieht in § 8a Abs. 2 vor, dass die Regelungen zu den Eröffnungs- und Teilungszahlen an Praxisschulen der Rektorin oder dem Rektor obliegen, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den zuständigen Bundesminister erfolgt ist. Im Sinne der Hochschulautonomie soll diese Festlegung durch die Rektorin oder den Rektor bzw. durch den Schulerhalter erfolgen. Die bereits existierenden Bestimmungen zu den Übungsschulen haben daher zu entfallen.

Finanzielle Auswirkungen :

1. AHS-Unterstufe

Die Maßnahme der Senkung der Klassenschülerzahl an der AHS-Unterstufe macht in diesem Schultyp eine entsprechende Anpassung der Eröffnungs- und Teilungszahlen in bestimmten Unterrichtsgegenständen notwendig. Davon betroffen sind die Gegenstände Lebende Fremdsprache, Bildnerische Erziehung, Latein und Bewegung und Sport (dieser Gegenstand nur in der Schulform „Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“). Bei diesen Gegenständen waren bislang folgende Teilungszahlen bzw. Gruppengrößen maßgeblich:

Lebende Fremdsprache	30
Bildnerische Erziehung	31
Latein	32
Bewegung und Sport	30

Lebende Fremdsprache:

Für die „Lebende Fremdsprache“ soll die auch jetzt schon bestehende Möglichkeit zur klassenimmanenten Teilung bei 30 Schülerinnen und Schülern je Klasse aufrecht bleiben. Für alle weiteren Klassen sind grundsätzlich für jeweils zwei Klassen drei Gruppen vorzusehen, sofern in diesen Klassen die Schülersumme 48, 96, 144 usw. übersteigt (die Teilungszahl ist damit 25). Damit können zB bei vier Parallelklassen mit mehr als 96 Schülerinnen und Schülern sechs Gruppen gebildet werden. Bei einer, drei, fünf usw. Parallelklassen soll eine um jeweils eins verminderte Gruppenszahl möglich sein. Beispielsweise führen damit drei Parallelklassen mit mehr als 72 Schülerinnen und Schülern zu fünf Gruppen. Wird die jeweilige Schülerzahl unterschritten, ist keine Teilung in Schülergruppen möglich.

Statt den bislang auf der 5. Schulstufe auf Grund der derzeitigen Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung zu bildenden 1.310 Gruppen können nun zusätzliche 460 Gruppen (in Summe also 1.770 Gruppen) eröffnet werden, was eine Absenkung der durchschnittlichen Gruppengröße von 23,23 auf 17,23 Schülerinnen und Schüler bewirkt. Eine Gruppe im Gegenstand „Lebende Fremdsprache“ benötigt in den 1. und 2. Klassen 4,668 Werteinheiten (WE) (vier Wochenstunden x 1,167 LVG I), wodurch ein jährlicher Mehrbedarf von $460 \times 4,668 = 2.147,280$ WE entsteht. Ab der 3. Klasse sieht der Lehrplan des Gymnasiums vier Wochenstunden, in den übrigen Formen der AHS-Unterstufe drei Wochenstunden vor. Im Schuljahr 2007/08 werden von allen Klassen an der 7. Schulstufe 41% unter der Schulform „Gymnasium“ geführt. Damit errechnet sich für die 7. und 8. Schulstufe ein Bedarf von $(460 \times 0,41 \times 4 + 460 \times 0,59 \times 3) \times 1,167 = 1.830,556$ WE.

Bildnerische Erziehung:

In „Bildnerischer Erziehung“ soll in Klassen mit 30 Schülerinnen und Schülern eine klassenimmanente Teilung in zwei Gruppen möglich werden. Alle übrigen Klassen sind nicht zu teilen. Diese Herabsetzung der Teilungszahl bewirkt eine Ausweitung um 223 Gruppen auf insgesamt 1.414 Gruppen. Die Durchschnittgröße der neuen Gruppen verringert sich damit von 25,52 auf 21,56 Schülerinnen und Schüler je Gruppe. Eine Gruppe im Gegenstand „Bildnerische Erziehung“ benötigt 1,910 WE (zwei Wochenstunden x 0,955 LVG III), wodurch ein Mehrbedarf von $223 \times 1,910 = 425,930$ WE entsteht. An allen vier Schulstufen der AHS-Unterstufe weist der Lehrplan zwei Wochenstunden in diesem Gegenstand auf.

Latein:

Bei „Latein“ wird eine ähnliche Regelung wie bei der „Lebenden Fremdsprache“ vorgeschlagen, jedoch mit der Maßgabe, dass hier die Teilungszahl 27 betragen soll und die klassenimmanente Teilung bei Klassen mit 30 Schülerinnen und Schülern nicht zur Verfügung stehen soll (die bisherige Teilungszahl war 32). Der Gegenstand „Latein“ ist im Lehrplan der Unterstufe des Gymnasiums in der 3. Klasse mit vier Wochenstunden und in der 4. Klasse mit drei Wochenstunden vorgesehen. Für die Berechnung kommt jedoch in diesem Fall erschwerend hinzu, dass zahlreiche Schulen schulversuchsweise eine zweite lebende Fremdsprache den Schülerinnen und Schülern zur Wahl anbieten und dadurch in Folge die Gruppen klassenübergreifend gebildet werden. In den Informationssystemen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sind Daten zu derartigen Gruppen in Bezug auf die Anzahl und die Gruppengröße nicht enthalten, wodurch auch keine wie in den beiden anderen Gegenständen angewandte Modellrechnung durchführbar war. Der WE-Mehrbedarf war daher näherungsweise zu bestimmen. In der „Lebenden Fremdsprache“ führt die Absenkung der Teilungszahl um fünf Schülerinnen und Schüler (inkl. der Möglichkeit, die Klassen mit 30 Schülerinnen und Schülern klassenimmanent zu teilen) zu einer Ausweitung der derzeitigen Ressourcen um rd. 35%. Da die Möglichkeit der Teilung der Klassen mit 30 Schülerinnen und Schülern hier nicht zur Verfügung steht, wird angenommen, dass sich das Ausmaß der Ausweitung nur auf 25% beschränken wird. Auf Basis der derzeit für den Gegenstand Latein eingesetzten Ressourcen bedeutet das einen Zusatzbedarf von rd. 390 WE pro Schuljahr.

Bewegung und Sport:

Derzeit wird die Schulform „Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“ in der 5. Schulstufe österreichweit an neun Schulstandorten mit insgesamt 18 Klassen geführt. Auf Grund dieser sehr kleinen Anzahl lassen sich die Auswirkungen schwer prognostizieren, da sie sehr stark von der Situation am einzelnen Schulstandort im kommenden Schuljahr abhängen werden. Auch auf Grund des sehr geringen Umfangs werden die Auswirkungen auf den WE-Bedarf hier vernachlässigt.

Aus den oben dargestellten Regelungen ergibt sich in Verbindung mit den Inkrafttretensbestimmungen folgender Verlauf des WE-Bedarfs:

		2008/09	2009/10	2010/11
1. Klassen	leb. FS	2.147,82	2.147,82	2.147,82
	BE	425,83	425,83	425,83
	Latein	0,00	0,00	0,00
2. Klassen	leb. FS		2.147,82	2.147,82
	BE		425,83	425,83
	Latein		0,00	0,00
3. Klassen	leb. FS		1.830,56	1.830,56
	BE		425,83	425,83
	Latein		390,00	390,00
4. Klassen	leb. FS			1.830,56
	BE			425,83
	Latein			390,00
Gesamt	leb. FS	3.213,92	6.126,20	7.956,75
	BE	851,66	1.277,49	1.703,32
	Latein	0,00	390,00	780,00
Summe		4.065,58	7.793,69	10.440,07

Ab dem Schuljahr 2010/11 ist der Vollausbau erreicht.

2. Oberstufe

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität zielen an der Oberstufe ausschließlich auf eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilung in bestimmten Unterrichtsgegenständen ab. Eine Senkung der Klassenschülerzahl hätte dort eine nicht vertretbare hohe Zahl an abzuweisenden Schülerinnen und Schülern zur Folge. Durch zusätzliche Teilungen werden hingegen Ausbildungsplätze gesichert und gleichzeitig das Betreuungsverhältnis (Schülerin und Schüler je Lehrerin und Lehrer) und damit die Basis für einen stärker individualisierten Unterricht verbessert. Neben den bereits im Schuljahr 2007/08 umgesetzten Teilungen im Gegenstand Deutsch in Klassen der 9. Schulstufe mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern sollen an dieser Schulstufe folgende zusätzliche Maßnahmen ab dem Schuljahr 2008/09 in Kraft treten:

- Teilungen im Gegenstand Mathematik
- Teilungen in einem weiteren facheinschlägigen Pflichtgegenstand

Von der Teilungsmöglichkeit in Deutsch ist derzeit der gesamte Bereich der Sekundarstufe II betroffen, das sind die AHS-Oberstufe (Langform und ORG) sowie die BMHS und die Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, was auch beibehalten werden soll. Die zusätzlichen Teilungen in Mathematik und dem facheinschlägigen Pflichtgegenstand beziehen sich auf die BMHS, die ORG-Formen der AHS-Oberstufe und die Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung. Ist Mathematik in den Lehrplänen eindeutig festmachbar (in Schulformen, in denen Mathematik nicht vorgesehen ist, werden verwandte Gegenstände herangezogen), wird es auf Grund der großen Vielfalt an der Oberstufe im Sinne einer größeren Verantwortung der Schulautonomie übertragen, je Schulform und Klasse einen geeigneten facheinschlägigen Pflichtgegenstand in Gruppen zu teilen. Beide neu umzusetzende Maßnahmen sollen wieder in Klassen der 9. Schulstufe mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern gelten.

Beim nun folgenden Mengengerüst wurden die mittlerweile bekannten provisorischen Klassenzahlen des kommenden Schuljahres 2008/09 herangezogen. Dabei zeigt sich an der 9. Schulstufe folgende Verteilung der Klassen mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern:

AHS-O:	116
davon ORG:	68
TMHS:	283
HUM:	251
HAS/HAK:	224
BAKIP:	33

Weiters wurden zur Ermittlung des WE-Bedarfs für die Klassen an der 9. Schulstufe mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern folgende Annahmen getroffen:

- Der Bedarf für die Teilungen im Gegenstand Deutsch steht eindeutig fest, da diese Maßnahmen bereits 2007/08 umgesetzt wurde; er liegt bei 3.102 WE,
- zum Gegenstand Mathematik wurde eine Analyse der Lehrpläne in den verschiedenen Schulformen vorgenommen, in der auch die unterschiedlichen Wertigkeiten des Gegenstands in manchen Schultypen berücksichtigt wurden (LVG I und II). Der Bedarf für Teilungen in Mathematik liegt an der 9. Schulstufe bei 3.552 WE,
- beim facheinschlägigen Pflichtgegenstand wurden einheitlich 3 Wochenstunden der LVG I angenommen; das sind $3 \times 1,167 = 3,501$ WE je Klasse. Daraus errechnet sich ein Bedarf von insgesamt 3.007 WE.

Nimmt man an, dass sich diese Parameter in den nächsten Jahren nicht verändern (insbesondere die Zahl der davon betroffenen Klassen), ergibt sich folgender WE-Bedarf:

		2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
9. Schulstufe	Deutsch	3.102	3.102	3.102	3.102
	Mathematik	3.552	3.552	3.552	3.552
	fachein. PfG	3.007	3.007	3.007	3.007
Summe		9.661	9.661	9.661	9.661

3. Gesamtdarstellung und Ausgabenentwicklung

Alle dargestellten Maßnahmen zusammengenommen ergeben einen WE-Bedarf, der aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
AHS-Unterstufe	2.574	7.794	10.440	10.440
Oberstufe	9.661	9.661	9.661	9.661
Summe	12.253	17.455	20.101	20.101

Zur Ermittlung der Ausgaben wurde wieder ein durchschnittlicher Ausgabensatz je WE von 2.800,- € herangezogen, in dem die DGB bereits enthalten sind. Bei der Ermittlung der Kosten wurde davon ausgegangen, dass die durch die Maßnahme entstehende zusätzliche Unterrichtskapazität zur Hälfte von Beamten (17% Pensionszuschlag) und zur Hälfte von Vertragsbediensteten (2,5% Abfertigungszuschlag) abgedeckt wird. Die Aufteilung der Mittel auf die Finanzjahre erfolgt nach der bewährten 1/3-2/3 Methode.

Schuljahr	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	
Ausgaben	34.258.000,0	48.874.000,0	56.282.800,0	56.282.800,0	
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgaben	11.419.333,3	39.130.000,0	51.343.600,0	56.282.800,0	56.282.800,0
Kosten	12.532.718,3	42.945.175,0	56.349.601,0	61.770.373,0	61.770.373,0

Die Maßnahmen bewirken in Summe Mehrausgaben im Hinblick auf das Bundesfinanzgesetz 2008 (BVA 2008). Von der oben dargestellten Summe sind jedoch die Ausgaben für jene Maßnahmen in Abzug zu bringen, die für die bereits schon im Schuljahr 2007/08 umgesetzten Maßnahmen (begleitende Maßnahmen bei den Gruppenteilungen an der AHS-Unterstufe und deren Fortführung, Teilung in Deutsch an der 9. Schulstufe) anfallen bzw. angefallen sind und im Bildungspfad Bedeckung finden. Das sind insgesamt rd. 4,288 Mio. € (Basis: 2008/09: 4.594 WE). Gegenüber dem BVA 2008 entsteht daher ein Zusatzbedarf von $11,419 - 4,288 = 7,131$ Mio. €

Für die Ausgaben der Jahre 2009ff wird eine Vorkehrung in den zu beschließenden Bundesfinanzgesetzen bzw. im ersten Bundesfinanzrahmengesetz vorzusehen sein.

Mit Mehraufwendungen im Sachausgabenbereich ist aus dieser Novelle nicht zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes ist unter Verweis auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen vor der Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Im Übrigen bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 1 Abs. 1, 2 und 5 – Geltungsbereich, Umbenennung der „Übungsschule“ in „Praxisschule“)

§ 1 Abs. 1 und 2 sollen zum Zweck der besseren Lesbarkeit in Ziffern untergliedert werden. Abs. 1 behandelt den Geltungsbereich der Verordnung bezüglich der Mindestzahlen, Abs. 2 bezüglich der Teilungszahlen.

Die Aufzählung wurde im Wesentlichen aus der geltenden Fassung übernommen, jedoch mit folgenden Änderungen:

- Die in § 1 Abs. 1 und 2 der geltenden Fassung enthaltenen (öffentlichen) Übungsschulen – die mit der Überführung der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen in „Praxisschulen“ umbenannt wurden – sind in der Aufzählung des Abs. 1 nicht mehr enthalten. Gemäß § 8a Abs. 2 der (noch nicht beschlossenen) Änderung des Schulorganisationsgesetzes sind die Eröffnungs- und Teilungszahlen für in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen durch die Rektorin oder den Rektor der Pädagogischen Hochschule festzulegen, sofern der zuständige Bundesminister keine verordnungsmäßige Regelung vorgenommen hat. Die verordnungsmäßige

Regelung besteht derzeit in Form der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, die auch Regelungen zu den Übungsschulen enthält. Im Sinne der Hochschulautonomie soll von dieser verordnungsmäßigen Regelung abgegangen werden und sollen die Praxisschulen aus dem Geltungsbereich der Verordnung gestrichen werden.

- Ebenso entfallen die privaten Übungsschulen aus den Abs. 1 und 2, da diese unter Verweis auf § 8a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes und in Analogie zu den öffentlichen Praxisschulen die Eröffnungs- und Teilungszahlen ebenso selbständig durch den Schulerhalter festlegen können sollen.

Abs. 5 regelt den Geltungsbereich der Verordnung für die Privatschulen. Durch die klare Darstellung desselben in den Abs. 1 und 2 ist diese Regelung obsolet.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs 1 – Anpassung der Sprache „(Serbo)Kroatisch“ an die aktuelle Lehrplan-Verordnung)

Mit dem Zerfall Jugoslawiens wurde auch die Sprache „(Serbo)Kroatisch“ in verschiedene Sprachen getrennt. Im Rahmen der Änderung des AHS-Lehrplans wurde an Stelle der Bezeichnung „(Serbo)Kroatisch“ die Bezeichnung „Bosnisch/Kroatisch/Serbisch“ festgesetzt.

Zu Z 5, 10 und 11 (§ 4 Abs. 1 Z 2, § 4a, § 7 sowie § 10 Abs. 7 – Entfall der Regelungen zu den Übungsvolks- und -hauptschulen):

Wie bereits oben erläutert, sollen die Eröffnungs- und Teilungszahlen für in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederte sowie für private Praxisschulen durch die Rektorin oder den Rektor der Pädagogischen Hochschule bzw. durch den Schulerhalter festgelegt werden. Die Mindest- bzw. Teilungszahlen in den §§ 4 Abs. 1 Z 2, 4a und 7 für die Übungsschulen haben daher zu entfallen.

§ 4a (Mindestzahlen für Sprachförderkurse an Übungsvolksschulen) tritt gemäß § 10 Abs. 7 mit Ablauf des 31. August 2008 außer Kraft, da die Sprachförderkurse vorerst mit einer Laufzeit von zwei Jahren limitiert waren. Unbeschadet der geplanten Ausweitung derselben auf weitere zwei Jahre im Rahmen der (noch nicht beschlossenen) Änderung des Schulorganisationsgesetzes, sollen die Mindestzahlen für die Übungsschulen zugunsten einer Auslagerung in die Hochschulautonomie jedenfalls entfallen. Um im Gleichklang mit den anderen Bestimmungen ein früheres Außer-Kraft-Treten zu ermöglichen, ist auch § 10 Abs. 7 zu streichen und wird durch die neue In-Kraft-Tretens-Regelung ersetzt.

Zu Z 6, 7, 8 und 9 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa und bb, Z 1a, 1b, und 1c, § 6 Abs. 1 Z 4 und § 6 Abs. 1 Z 5 – Anpassung der Teilungszahlen in der AHS und BMHS):

Die Regelungen des § 6 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 betreffen die Unterrichtsgegenstände „Lebende Fremdsprache“, „Latein“, „Bildnerische Erziehung“ und „Leibesübungen“ (künftig „Bewegung und Sport“), letztere jedoch nur für die Unterstufe an den sog. Schwerpunktformen. Die darin vorgesehenen Teilungszahlen sollen entsprechend der „Höchstzahl 25“ für die Klassenschülerzahl im Sinne einer Anpassung neu geregelt werden. Klassenübergreifende Gruppenbildungen sollen zu annähernd gleich großen Gruppen führen. Dabei dürfen gewisse Gruppengrößen nicht überschritten werden, wodurch gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich kleinere Schülergruppen erzielt werden können.

In der „Lebenden Fremdsprache“ hat bei einer Klassenschülerzahl von 30 eine klassenimmanente Teilung in zwei Gruppen zu je 15 Schülerinnen und Schülern zu erfolgen. Im Übrigen erfolgt die Teilung klassenübergreifend derart, dass eine Klassenschülerzahl zwischen 15 und maximal 25 angestrebt wird. Um die Konstellation einer Klasse mit 29 und einer Klasse mit 30 (also zwei Schülergruppen mit je 15 Schülerinnen und Schülern) zu vermeiden, besteht jedenfalls die Möglichkeit, von der vorgegebenen klassenimmanenten Teilung schulautonom abzugehen.

In „Latein“ ist – in Übereinstimmung mit der Teilung in der „Lebenden Fremdsprache“ – eine Klasse mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern in zwei Gruppen zu teilen. Bei mehreren Klassen ist jedenfalls klassenübergreifend zu teilen.

In „Bildnerischer Erziehung“ soll die Gruppengröße von 31 auf 30 herabgesetzt werden und eine klassenübergreifende Gruppenbildung vergleichbare Gruppengrößen sicherstellen. Im Schuljahr 2007/08 wurden die Ressourcen dafür bereits zur Verfügung gestellt, um derartige Teilungen in den ersten Klassen der AHS-Unterstufe schulautonom zu ermöglichen. Die so geschaffenen Strukturen sollen durch die gegenständliche Regelung beibehalten und fortgeführt werden können.

In „Leibesübungen“ (künftig: „Bewegung und Sport“) an den sog. Schwerpunktformen – dies betrifft 9 Schulstandorte mit 18 Klassen – soll in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule die Gruppengröße von 30 auf klassenübergreifend 25 herabgesetzt werden.

§ 6 Abs. 1 Z 1a, 1b und 1c betreffen den Unterricht in Deutsch, Mathematik und einem fachspezifischen Pflichtgegenstand („Leitfach“) auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen (AHS, BMHS,

ORG, Höhere Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung). Eine Teilung erfolgt klassenimmanent bei einer Schülerzahl von 31 Schülerinnen und Schülern.

In der lit. b (Teilung in Mathematik) und c (Teilung im „Leitfach“) sind die AHS in der Langform ausgenommen. Der Grund dafür ist, dass im Oberstufenrealgymnasium auf der 9. Schulstufe (entspricht der 1. Klasse) ein hoher Zulauf erfolgt, besonders seitens der Hauptschulen. Die Klassen sind dort sehr heterogen zusammengesetzt. Die Maßnahme der zusätzlichen Teilung in ausgewählten Pflichtgegenständen unterstützt durch Schaffung von Kleingruppen die Bemühungen, im Eingangsbereich der BMHS und der Höheren Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung auf allfällige Unterschiede in der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler gezielter eingehen zu können und insgesamt eine bessere Fundierung der für den Schulerfolg zentralen sprachlichen, mathematischen und theoretischen Grundlagen zu erzielen. In der AHS-Langform hingegen werden die Klassen von der 8. in die 9. Schulstufe kontinuierlich weitergeführt.

Die Beibehaltung der Teilung im Pflichtgegenstand „Deutsch“ (lit. a) in der AHS-Langform wird damit begründet, dass die Ressourcen für die Teilung in diesem Pflichtgegenstand bereits im Jahr 2007/08 zur Verfügung gestellt wurden und solche Teilungen weiterhin möglich sein sollen.

Bei dem Leitfach handelt es sich um einen Pflichtgegenstand, der von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf den Lehrplan und auf das Bildungsziel der Schulart auf Basis einer von der Schulbehörde erster Instanz ausgearbeiteten Gegenstandsliste (mit Empfehlungscharakter) festgesetzt wird.

Unbenommen bleiben regionale bzw. schulautonome Festlegungen von Teilungszahlen bzw. von Gruppengrößen nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen sowie nach Maßgabe pädagogisch-inhaltlicher Vorgaben der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur (siehe § 8a des Schulorganisationsgesetzes sowie darauf basierend § 1 Abs. 4 gegenständlicher Verordnung).

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1 Z 5 – Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“):

In der genannten Bestimmung erfolgt eine Umbenennung der Unterrichtsgegenstände „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ in „Bewegung und Sport“ bzw. „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“. Damit wird den schulorganisationsgesetzlichen und lehrplanmäßigen Vorgaben entsprochen.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 7 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten):

§ 10 Abs. 7 regelt das In- und Außer-Kraft-Treten dergestalt, dass

- die Umbenennung von „Leibesübungen“ und von „(Serbo)Kroatisch“ mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
- die Anpassung der Teilungszahlen in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule an die auf den Wert 25 herabgesenkte Klassenschülerzahl mit Beginn des Schuljahres 2008/09 klassenweise aufsteigend,
- die Reduktion der Teilungszahlen auf der 9. Schulstufe an AHS, BMHS sowie an den Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung mit Beginn des Schuljahres 2008/09

in Kraft treten und dass die die Übungsschulen betreffenden Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft treten.